

Änderung der Sozialverordnung (SV)

Änderung vom 23. September 2014

Der Regierungsrat von Solothurn
gestützt auf §§ 89 Absatz 2 und 173 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 2 (neu)

²⁾ Bei Eltern mit gemeinsamen Kindern am gemeinsamen Wohnsitz werden unabhängig vom Zivilstand die satzbestimmenden Einkommen der Steueranlagung zusammengezählt. Haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, wird auf das satzbestimmende Einkommen desjenigen Elternteils abgestellt, bei dem die gemeinsamen Kinder ihren Wohnsitz verzeichnen. Der steuerliche Kinderabzug wird dabei wie veranlagt berücksichtigt.

§ 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹⁾ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 60'000 Franken verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt.

⁴⁾ Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 60'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 12'000 Franken verändern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [831.1.](#)

²⁾ BGS [831.2.](#)

GS 2014, 44

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, sofern die Herabsetzung des Kantonsbeitrages auf 70% des Bundesbeitrags zum selben Zeitpunkt in Kraft tritt. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/1719 vom 23. September 2014.

Veto Nr. 336, Ablauf der Einspruchsfrist: 24. November 2014.